



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 10. Oktober 2013 (11.10)
(OR. en)

14717/13

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0331 (NLE)

WTO 243
SERVICES 53

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 8. Oktober 2013

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 689 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 689 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2013
COM(2013) 689 final

2013/0331 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Jedes Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) hat dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) eine Liste spezifischer Verpflichtungen beigefügt, in der unter anderem die Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung für jeden Dienstleistungssektor sowie, gegebenenfalls, Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel aufgeführt sind.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten hatten damals zum Abschluss der Uruguay-Runde (1994) eine einheitliche Liste von Verpflichtungen und Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel vorgelegt, die ihre Verpflichtungen gegenüber Drittländern widerspiegeln (EG-12).

Im Jahr 2003 leiteten die Europäischen Gemeinschaften¹ eine Konsolidierung der EG-12-GATS-Liste und der 13 separaten GATS-Listen der EG-Mitgliedstaaten ein, die der EG 1995 beigetreten waren bzw. 2004 beitreten sollten (also der Republik Österreich, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Republik Estland, der Republik Finnland, Ungarns, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden).

Die Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern und das Zertifizierungsverfahren für die neue EG-25-GATS-Liste wurden Ende 2006 abgeschlossen. Der Abschluss der mit den verschiedenen betroffenen WTO-Mitgliedern unterzeichneten Abkommen ist im Gange (Ratifizierung von fünf Mitgliedstaaten steht noch aus).

Nach dem Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU müssen deren GATS-Listen mit der EU-25-Liste konsolidiert werden; das Verfahren zur Konsolidierung der zertifizierten EU-25-GATS-Liste und der Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens wurde eingeleitet (EU-27).

Mit einer Mitteilung nach Artikel V GATS (weitergeleitet als Dokument S/SECRET/11 vom 30. Oktober 2007 und S/SECRET/11/Corr.1 vom 26. November 2007) notifizierten die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten ihre Absicht, im Zuge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (EU-27) die in der der Mitteilung beigefügten Liste aufgeführten Verpflichtungen zu ändern.

Am 31. Januar 2008 ermächtigte der Rat die Kommission, mit bestimmten anderen WTO-Mitgliedern Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 aufzunehmen, um eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen zu erzielen, die aufgrund der Änderung der GATS-Handelsverpflichtungen wegen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union eventuell erforderlich sein könnten.

Nach Vorlage der genannten Mitteilung übermittelten das Commonwealth Australien, die Föderative Republik Brasilien, Kanada, die Volksrepublik China, die Republik Indien, die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, Japan und die Vereinigten Mexikanischen Staaten² jeweils Interessenbekundungen.

¹ Nunmehr: Europäische Union (EU).

² Mexiko und China zogen ihre Interessenbekundungen später zurück.

Nach Absatz 4 der Verfahren für die Durchführung von Artikel XXI GATS (S/L/80) nehmen das ändernde Mitglied und jedes Mitglied, das sich als betroffen betrachtet, Verhandlungen auf mit dem Ziel, innerhalb von drei Monaten nach dem letzten zulässigen Zeitpunkt für die Übermittlung einer Interessenbekundung zu einer Einigung zu gelangen.

Die Verhandlungen mit dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Republik Indien, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und Japan führten zu dem Entwurf von Abkommen in Form von Briefwechseln, die auf EU-Seite am XXXX [date to be added later] und von dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Republik Indien, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und Japan am XXXX [date to be added later] paraphiert wurden.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Kommission führte die Verhandlungen im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien des Rates³. Vor der Paraphierung wurden der Rat (Ausschuss für Handelspolitik) und das Europäische Parlament (Ausschuss für internationalen Handel) über den Wortlaut der Abkommensentwürfe unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag wird der Rat ersucht, die Unterzeichnung der Abkommen in Form von Briefwechseln mit dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan zu genehmigen.

Parallel dazu wird auch ein gesonderter Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss dieser Abkommen unterbreitet.

Sobald der Beschluss des Rates über den Abschluss dieser Abkommen erlassen ist, wird die Kommission das in den geltenden WTO-Regeln vorgesehene Zertifizierungsverfahren einleiten.

³

5291/08 vom 31. Januar 2008.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 Absatz 1 und 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Januar 2008 ermächtigte der Rat die Kommission, mit bestimmten anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 aufzunehmen, um eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen zu erzielen, die aufgrund der Änderung der GATS-Handelsverpflichtungen wegen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union eventuell erforderlich sein könnten.
- (2) Die Kommission führte die Verhandlungen im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien des Rates.
- (3) Die Verhandlungen sind abgeschlossen und die Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan gemäß Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union („die Abkommen“) wurden von einem Vertreter der Europäischen Union am xxxxxx und jeweils von einem Vertreter des Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanadas, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japans am xxxxxx paraphiert.
- (4) Die Abkommen sollten unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Union der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union („die Abkommen“) wird vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Abkommen⁽⁴⁾ genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁴

Der Wortlaut der Abkommen wird zusammen mit dem Beschluss über ihren Abschluss veröffentlicht.